

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8484

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8484 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 52 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Entscheidungsgrundlagen für das Auskunftsverlangen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.“

23. 09. 2020

Der Berichterstatter:

Sascha Binder

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der federführende Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/8484 in seiner 48. Sitzung am 23. September 2020, die als gemischte Sitzung mit Telefonkonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende ruft hierzu die Änderungsanträge Nummern 1 bis 7 (*Anlagen*) zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt unter Bezug auf die Änderungsanträge seiner Fraktion, Nummern 1 bis 3 (*Anlagen*), aus, spätestens mit dem am gestrigen Tag erfolgten Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses, dem

Ausgegeben: 29. 09. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Gesetzentwurf zuzustimmen, sei nach seinem Dafürhalten das Vorgehen nur noch mit „Augen zu und durch“ zu bezeichnen. Immerhin aber hätten etliche Sachverständige in der öffentlichen Anhörung vom 14. September 2020 Teile dieses Gesetzentwurfs als verfassungswidrig bezeichnet.

Mit den drei Änderungsanträgen seiner Fraktion werde der Polizei nichts genommen oder vorenthalten, was deren Arbeit zugutekommen und ihr helfen würde; Ziel sei, das geplante Gesetz auch an den Stellen verfassungsgemäß auszugestalten, wo Experten bislang Verfassungswidrigkeit sähen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erinnert ebenfalls an die öffentliche Anhörung und stellt fest, der Neigung der beiden Koalitionsfraktionen, im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens eine umfassende Diskussion zu führen, sei gering. Die Kritik der Sachverständigen sei von einem einheitlichen Tenor getragen gewesen; dennoch habe gerade die Fraktion GRÜNE offenbar kein Interesse, über die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Fragen zu debattieren. De facto deute sich an, dass die Grünen im Landtag Maßnahmen beschließen würden, gegen die die grüne Partei zu demonstrieren geneigt sei. Nicht einmal im Bereich des Datenschutzes sei ein Bemühen um Rechtskonformität erkennbar.

Zudem kritisiere er, wie Gesetzestext und Begründung abgefasst seien; die Vorgaben seien unübersichtlich strukturiert und in der polizeilichen Praxis nur schwer umsetzbar. Peinlich sei zudem, dass es bei diesem bedeutsamen und umfassenden Gesetzesvorhaben offenbar eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen bedürfe, um einem grundlegenden Versäumnis der Landesregierung bei der Abfassung des Entwurfs abzuhelpen.

Vor diesem Hintergrund bitte er um Zustimmung zu den von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsanträgen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU macht geltend, für einen Generalangriff, wie ihn sein Vorredner gerade vorgenommen habe, gebe es keinerlei Grund. Das Gesetzgebungsverfahren habe regelkonform stattgefunden; die anstehende Zweite Beratung werde noch einmal Gelegenheit zum politischen Meinungsaustausch bieten.

In Erläuterung des Antrags Nummer 7 (*Anlage*) legt er dar, hiermit werde einer aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach bei Auskunftsverlangen von Bestandsdaten die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren seien. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei am 17. Juli 2020 und damit erst nach Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag getroffen worden. Da die Landesregierung selbst in solchen Fällen keine Änderungsmöglichkeiten mehr habe, seien die Koalitionsfraktionen gebeten worden, durch einen Änderungsantrag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch zu berücksichtigen.

Den Änderungsanträgen der Oppositionsfraktionen werde seine Fraktion nicht zustimmen. In der Anhörung habe sich gezeigt, wie unterschiedlich die Standpunkte und rechtlichen Beurteilungen dieser Vorlage seien. Das Spektrum der eingeladenen Sachverständigen sei sehr breit gewesen; dies habe sich auch in der Unterschiedlichkeit der Beurteilungen niedergeschlagen. Hervorheben wolle er an dieser Stelle nur das Statement des Generalstaatsanwalts, der die Erforderlichkeit und die Verfassungsgemäßheit des Gesetzentwurfs klar unterstrichen habe. Daneben erinnere er an die Ausführungen des Opferschutzbeauftragten des Landes sowie der Sachverständigen aus der polizeilichen Praxis.

Wenn die Fraktionen von SPD und FDP/DVP den Bodycam-Einsatz in geschlossenen Wohnungen nicht zulassen wolle, dann verweise er auf die Erfahrungsberichte aus den Reihen der Polizei, die dessen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit klar belegten. Insofern sei das mit den Änderungsantrag Nummer 2 verfolgte Ansinnen alles andere als marginal; hiermit würde der Polizei vielmehr ein entscheidendes Werkzeug genommen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erinnert an die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in der öffentlichen

Anhörung, der sich auch auf Rückfrage hin definitiv anders positioniert habe, als es die Fraktionen von SPD und FDP/DVP nun getan hätten. Er bekräftigt, von einer überwiegenden Einschätzung des Gesetzentwurfs als verfassungswidrig durch die angehörten Experten könne keine Rede sein.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration erklärt, der Vorwurf vonseiten der SPD, die Fraktionen von Grünen und CDU seien mit ihrem Änderungsantrag in die Bresche gesprungen, um ein Versäumnis der Landesregierung auszubügeln, sei haltlos; diesen weise er auch im Sinne seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschieden zurück. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs habe die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen sei, tatsächlich noch nicht vorgelegen; da die Landesregierung den Text eines einmal von ihr eingebrachten Gesetzentwurfs selbst nicht mehr ändern könne, sei es ein üblicher und nicht zu beanstandender Weg, dass die die Regierung tragenden Fraktionen etwaig notwendige Korrekturen im Wege eines Änderungsantrags in die Wege leiteten.

Auch die Kritik, der Gesetzestext sei unübersichtlich und nicht gut formuliert und daher von der Polizei nur schwer anwendbar, laufe ins Leere. Denn in der Anhörung hätten ausnahmslos alle Polizeipraktikerinnen und -praktiker die angestrebten Änderungen des Polizeigesetzes positiv bewertet. Auch hätten drei herausragende Juristen, unter ihnen ein amtierender und ein ehemaliger Generalstaatsanwalt, bestätigt, dass das geplante Gesetz verfassungsmäßig sei, und es schlicht als gelungen sowie auch maßvoll bezeichnet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe dem Gesetzentwurf ebenfalls attestiert, verfassungsrechtlich und insbesondere auch unter Datenschutzgesetzkriterien einwandfrei zu sein.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wendet ein, beispielsweise habe im Rahmen der Anhörung kein einziger der Sachverständigen, die den Gesetzentwurf befürworteten, auf Nachfrage erläutern können, weshalb es die Neuregelungen zur Identitätsfeststellung tatsächlich brauche. Eine verfassungsrechtliche Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs sei überdies bei fast allen der angehörten Sachverständigen ausgeblieben; diese hätten sich vielmehr jeweils nur auf Teilbereiche bezogen.

Der Ausschussvorsitzende stellt zunächst die Änderungsanträge Nummern 1 bis 7 (*Anlagen*) zur Abstimmung.

Der Änderungsantrag Nummer 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nummer 2 wird ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nummer 3 mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nummer 4 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Änderungsantrag Nummer 5 mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nummer 6 ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 7 wird einstimmig angenommen.

Der Ausschussvorsitzende stellt daraufhin den Gesetzentwurf Drucksache 16/8484 insgesamt zur Abstimmung.

Dem Gesetzentwurf wird mehrheitlich zugestimmt.

29. 09. 2020

Binder

Empfehlung und Bericht**des Ständigen Ausschusses
an den Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in
Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher
Vorschriften**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8484 – zuzustimmen.

22. 09. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Boris Weirauch

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften – Drucksache 16/8484 vorberatend für den Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration in seiner 44. Sitzung am 22. September 2020.

Der Ausschussvorsitzende teilt eingangs mit, zur Beratung lägen die Änderungsanträge Nummern 1 bis 6 (*Anlagen*) vor, und empfiehlt unter Hinweis darauf, dass ein Abgeordneter der Fraktion der CDU nur telefonisch an der Sitzung teilnehmen könne, was die Abstimmungen etwas erschwere, nach der Allgemeinen Aussprache zunächst über die Änderungsanträge abzustimmen und erst dann über den Gesetzentwurf im Ganzen. Er stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die in der vergangenen Woche durchgeführte Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf sei aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sehr aufschlussreich gewesen. Sie habe gezeigt, dass es sich um ein sehr differenziert zu betrachtendes Gesetzesvorhaben handle, das bei genauer Betrachtung in einigen Punkten allerdings auch erheblichen Bedenken begegne. Diese Punkte hätten die Abgeordneten seiner Fraktion in insgesamt drei Änderungsanträgen aufgegriffen. Diese lägen zur Beratung vor. Sie seien begründet. Abschließend erklärt er, es liege im Interesse aller, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese müssten jedoch auch verfassungskonform sein. Zum vorliegenden Gesetzentwurf seien von Verfassungsrechtlern im Rahmen der Anhörung an verschiedenen Stellen jedoch erhebliche Einwände vorgetragen worden, sodass es geboten sei, an dieser Stelle entsprechende Änderungen vorzunehmen. Denn anderenfalls, wenn die in der Anhörung abgefragte Expertise nicht entsprechend berücksichtigt würde, hätte die Anhörung ihren Sinn und Zweck nicht er-

füllt. Daher bitte er namens der Abgeordneten seiner Fraktion um Zustimmung zu den Änderungsanträgen Nr. 1 bis 3.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, auch die Abgeordneten seiner Fraktion hätten drei Änderungsanträge gestellt. Weil sie sogar an weiteren Stellen Probleme mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hätten, hätten es durchaus auch noch mehr sein können, sie hätten sich jedoch auf drei fokussiert. Die Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf sei gelungen gewesen. Denn dort seien von profunder Seite in mehr oder weniger hartem Tonfall Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen worden, die von den Abgeordneten seiner Fraktion weitestgehend geteilt würden. Auch die Abgeordneten seiner Fraktion seien der Auffassung, dass, wenn ein Polizeigesetz novelliert werde, die neue Regelung erforderlich, geboten und praktikabel sein müsse sowie, was der wichtigste Punkt sei, nicht verfassungswidrig sein dürfe. Aus dieser Gemengelage folgten die vorliegenden Änderungsanträge Nr. 4 bis 6. Wenn diesen gefolgt würde, würde das Gesetz deutlich besser und vor allem verfassungskonform. Deshalb bitte er um Zustimmung zu diesen Änderungsanträgen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die Abgeordneten seiner Fraktion würden den vorliegenden Änderungsanträgen nicht folgen. Die in der vergangenen Woche durchgeführte Anhörung sei wichtig und gut gewesen. In dieser Anhörung sei eine große Zahl von Sachverständigen zu Wort gekommen. Die Bandbreite der geäußerten Meinungen sei sehr groß gewesen, und die Abgeordneten von SPD und FDP/DVP folgten nun einfach den Äußerungen der Sachverständigen, die sich kritisch geäußert hätten, und ignorierten diejenigen, die sich positiv zum vorliegenden Gesetzentwurf geäußert hätten. Er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass immerhin der oberste Strafverfolger, nämlich der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart sowie sein Vorgänger, der heutige Opferbeauftragte der Landesregierung, also Topjuristen, sowie weitere Sachverständige explizit zum Ausdruck gebracht hätten, dass das Gesetz sinnvoll, für die Aufgabenerfüllung erforderlich sowie auch verfassungsgemäß sei. Auch dies müsse in die politische Abwägung in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen werden. Die Abgeordneten seiner Fraktion gäben der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen des Opferschutzes ein höheres Gewicht und lehnten daher die vorliegenden Änderungsanträge ab.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, die Abgeordneten seiner Fraktion hätten keinen Zweifel, dass ihnen ein verfassungskonformer Gesetzentwurf vorgelegt werde. Es sei verständlich, dass die Opposition das anders sehe, doch die grundsätzliche Haltung der Abgeordneten seiner Fraktion sei durch die Anhörung der beiden zu Wort gekommenen Professoren nicht erschüttert worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, die Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf sei ohne Zweifel wichtig gewesen und habe auch wichtige Ergebnisse erbracht. Seine Fraktion habe von Anfang an erklärt gehabt, sich gründlich damit auseinandersetzen zu wollen. Dies geschehe auch, und dieser Prozess sowie die Auseinandersetzung seien noch nicht abgeschlossen. Dabei werde sehr gründlich vorgegangen. Auch weiteren Fragen werde nachgegangen, und in diesem Zusammenhang würden auch weitere Sachverständige befragt. Zum aktuellen Zeitpunkt könne festgehalten werden, dass das Ergebnis der Anhörung nicht so eindeutig gewesen sei, wie es dargestellt worden sei. Vielmehr habe es kontroverse Auffassungen gegeben, auch zu den entscheidenden Fragen des Einsatzes der Bodycam in Wohnungen sowie des Pre-Recordings einerseits, aber auch des § 27 andererseits. Es sei bemerkenswert, dass der ansonsten sehr kritische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den Gesetzentwurf auch hinsichtlich dieser zwei Punkte und insgesamt als verfassungsgemäß erachte. Auch den Anwaltverein habe sich in seiner schriftlichen Stellungnahme so geäußert. Er halte fest, dass es in der Anhörung sehr unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Diese Anhörung unterscheide sich insoweit nicht von anderen Anhörungen in Sicherheitsfragen. Diese gehöre dazu und werde sich auch nicht ändern. Unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse werde sich seine Fraktion letztlich für eine Position entscheiden. Dies werde sie verantwortungsvoll tun. Er bitte um Verständnis, dass die Abgeordneten seiner Fraktion in der laufenden Sitzung dafür votierten, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, und die vorliegenden Änderungsanträge aus den Reihen der Opposition ablehnten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der CDU aus, für den Gesetzentwurf seien diejenigen gewesen, die fast schon ein bisschen als Partei im Verfahren bezeichnet werden könnten. Er könne sich nicht vorstellen, dass sich ein Polizeibeamter oder ein Staatsanwalt dagegen wehren würde, wenn seine Kompetenzen ausgeweitet werden sollten. So habe sich auch der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg in der Anhörung geäußert. Deshalb gebe es ihm zu denken, dass alle anderen, darunter Hochschullehrer, mit sehr guten Argumenten bei bestimmten Punkten eingehakt hätten, bei denen auch die Abgeordneten seiner Fraktion einhaken. Im Übrigen sei, wenn es z. B. um den Einsatz von Bodycams in Wohnungen oder um die erweiterten Befugnisse zur Personenfeststellung gehe, nicht nur er persönlich der heiligen Überzeugung, dass eine entsprechende Ausweitung der Befugnisse der Polizei gar nichts nutze. Im Übrigen wundere er sich über die Gedankenlosigkeit, mit der wie im vorliegenden Gesetzesvorhaben in Rechte eingegriffen werde, ohne vorher einen nachvollziehbaren Nutzen dargelegt zu haben. Dies sei der Grund, weshalb die Abgeordneten seiner Fraktion die vorliegenden Änderungsanträge gestellt hätten und weshalb er sich, was die Koalition im Land angehe, über die Grünen wundere. Denn sie machten, was den Schutz der Bürgerrechte angehe, nun wettbewerbsrechtlich Platz für seine Partei. Doch mit Blick auf die Rechte der Betroffenen tue ihm das Verhalten der Grünen leid.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion hätten die Anhörung im Hinblick auf den Gesetzentwurf als extrem kritisch erlebt. Selbstverständlich wolle die AfD-Fraktion die Polizei zeitgemäß unterstützen. Die Landesregierung müsse dafür jedoch angemessene, praktisch anwendbare und unangreifbare Rechtsgrundlagen bzw. Gesetze bereitstellen. Dies sei in den Augen der Abgeordneten seiner Fraktion jedoch nicht der Fall. Die Bürgerrechte müssten auch in Krisenzeiten – er verweise an dieser Stelle auf die Corona-Zwangsmaßnahmen – effektiv gewährleistet bleiben. Die Anpassung des Polizeigesetzes an das EU-Datenschutzrecht werde in verfassungsrechtlich problematischer Weise umgesetzt. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen an eingriffsintensive Polizeibefugnisnormen würden nicht erfüllt. Die polizeilichen Befugnisnormen würden nicht nur erweitert, um Gefahren etwa des internationalen Terrorismus sowie im Bereich der häuslichen Gewalt, sexuellen Gewalt noch wirksamer entgegenzutreten zu können, sondern gingen darüber hinaus. Die neu eingeführten Befugnisse schafften Ermächtigungen, die in ihren weiten Anwendungsbereichen die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger empfindlich beschränkten, beispielsweise in alltäglichen Standardsituationen, so z. B. bei Veranstaltungen. Es gebe jedoch noch weitere Kritikpunkte. § 11 Absatz 1 des Polizeigesetzes neuer Fassung bestimme als Zweck der Datenerhebung durch die Polizei aufgrund des Gesetzes auch die „Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“, also Repression, und eben nicht nur den „Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“, also Prävention. Damit greife das Gesetz ein in die Bundeskompetenz zur Regelung der Strafverfolgung, wie sie z. B. in der StPO umgesetzt werde. Dieser Kompetenzverstoß werde nicht allein dadurch beseitigt, indem das Gesetz besonderen Rechtsvorschriften des Bundes in der Geltung nachgehe. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten in der Anhörung ferner eine Reihe weiterer Argumente gehört, auf die er jedoch aus Zeitgründen in der laufenden Sitzung nicht mehr eingehen wolle. Die vorliegenden Änderungsanträge, insbesondere die der FDP/DVP, würden von den Abgeordneten seiner Fraktion für zielführend gehalten. Bis auf den Änderungsantrag bezüglich des Datenschutzes würden sie von den Abgeordneten seiner Fraktion unterstützt.

Abstimmung

Die Änderungsanträge Nr. 1 bis 6 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum gegen sieben Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

24. 09. 2020

Dr. Weirauch

Anlagen

Nr. 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
2. § 34 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

16. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die Streichung der zusätzlich vorgesehenen Möglichkeit der Personenfeststellung und der Durchsuchung beabsichtigt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen bei einer Person auch dann möglich sein sollen, wenn „sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist“.

Wie die öffentliche Anhörung und weitere schriftliche Stellungnahmen ergeben haben, begegnet die Vorschrift durchwegs verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar sind Maßnahmen im Vorfeld der Gefahrenabwehr grundsätzlich zulässig. Diese erfordern aber eine Begrenzung aus sich heraus. In seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, Aktenzeichen 1 BvR 142/15, führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die Durchführung von Kontrollen zu beliebiger Zeit und an beliebigem Ort ins Blaue hinein ist mit dem Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich unvereinbar.“

Dies ist durch den neuen Tatbestand der Fall, weshalb dieser gestrichen werden soll.

Hinzu kommt, dass weder die Landesregierung noch die Anhörung überhaupt nur einen konkreten Anwendungsfall aufzeigen konnte, bei dem Kontrollen, die nach geltender Rechtslage unzulässig sind, nunmehr ermöglicht worden wären.

Nr. 2

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-
Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 44 wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„In Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zulässig. In Wohnungen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nicht zulässig.“

2. Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

16. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Für die Verwendung einer Bodycam in Wohnungen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Eine Rechtfertigung für diesen Grundrechtseingriff kann insbesondere nicht durch Artikel 13 Grundgesetz hergeleitet werden. Die Ausweitung der Bodycams auf Wohnungen ist daher verfassungswidrig.

Vom Wohnungsbegriff des Artikel 13 mitumfasst sind auch Geschäftsräume, allerdings ist der Schutz gegenüber Wohnungen abgestuft (Maunz/Dürig/Papier, 90. EL Februar 2020, GG Art. 13 Rn. 20; so auch Prof. Dr. Andreas Nachbaur auf Seite 50 seiner schriftlichen Stellungnahme). Daher soll der Einsatz einer Bodycam in Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen unter den Voraussetzungen zulässig sein, wie sie der ursprüngliche Gesetzentwurf für Wohnungen vorsah. Damit wird auch die Wertung des Gesetzentwurfs korrigiert, die faktisch keine Unterschiede zwischen dem öffentlichen Raum einerseits und Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen andererseits vornahm, was mit Artikel 13 Grundgesetz unvereinbar ist.

Nr. 3

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-
Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 99 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die Polizei anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung,

7. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.“

22. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die mangelhafte Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 korrigiert. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 müssen Aufsichtsbehörden über „wirksame“ Untersuchungsbefugnisse verfügen. Beispiele für wirksame Untersuchungsbefugnisse werden in Artikel 47 Absatz 2 genannt. Dieser, nicht abschließende Katalog, beinhaltet drei Beispiele, von denen lediglich die in Buchstabe a genannte Warnung vor Verstößen durch den bisherigen § 99 Absatz 1 Satz 1 umgesetzt wird.

Dagegen verzichtet der Gesetzentwurf ganz bewusst auf die Einräumung von jeglichen rechtsverbindlichen Rechten für die zuständige Aufsichtsbehörde. Dazu gehören insbesondere auch die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Rechte der Aufsichtsbehörde, die Polizei zu rechtskonformer Datenverarbeitung anzuweisen und bei Zuwiderhandlung auch die Datenverarbeitung zu beschränken oder zu verbieten.

Damit werden der Aufsichtsbehörde zentrale Befugnisse genommen, die Einhaltung geltenden Rechts nicht nur anzumahnen, sondern auch wirksam in eigener Kompetenz durchzusetzen. Zu Recht weist daher auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner Stellungnahme darauf hin:

„Die in § 99 der Aufsichtsbehörde eingeräumten Befugnisse weisen keinen rechtsverbindlichen Charakter (so ausdrücklich die Begründung) auf. Damit ist die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Polizeigesetzes durchzusetzen, was nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 aber zu deren Aufgaben gehört. Die Beschränkung auf unverbindliche Maßnahmen setzt die Richtlinie (EU) 216/680 insoweit nicht um. Dies ist ein gravierender Mangel, der, sollte der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht nachgebessert werden, letztlich einer gerichtlichen Klärung bedarf.“

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-
Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 12 bis 16 sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1.“

22. 09. 2020

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Die gesetzliche Beschreibung des Anwendungsbereichs für die Datenverarbeitung in § 11 Absatz 1 ist teilweise verfassungswidrig. Es liegt ein Verstoß gegen die im Grundgesetz geregelte Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern vor. Der Landesgesetzgeber hat keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass allgemeiner Bestimmungen zur Datenverarbeitung für die Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Für den Bereich des Strafprozessrechtes bzw. das Verfolgen von Straftaten ist der Bundesgesetzgeber vorrangig zuständig, der von seiner Gesetzgebungskompetenz auch Gebrauch gemacht hat.

Nr. 5

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-
Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
2. § 34 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
3. § 35 Nummer 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.

22. 09. 2020

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Wir sehen keine Notwendigkeit für diese neuen Rechtsgrundlagen. Auch in der Anhörung konnte niemand überzeugend erklären, warum es an dieser Stelle weitergehende Regelungen bedarf. Es deutet vieles darauf hin, dass es sich um eine „lex Fußball“ handelt, allerdings ist nicht ersichtlich, warum es diese Regelung – im Fokus sind laut Gesetzesbegründung Hochrisikospiele – bedarf. Personenkontrollen sind bereits jetzt möglich.

§ 27 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist mit den Verfassungsgrundsätzen der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Die zu § 27 Absatz 1 Nummer 2 geäußerten Bedenken treffen auch auf die Personen- und Sachdurchsuchungen in § 34 Absatz 1 Nummer 3 und § 35 Nummer 4 zu. Erschwerend kommt hier hinzu, dass es sich im Vergleich zur schlichten Personenfeststellung um deutlich intensivere Grundrechtseingriffe handelt. Dies wird aber im Gesetz nicht berücksichtigt.

Zudem sind Regelungen, die dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprechen, in ihrer Anwendbarkeit auch für die Polizei äußerst schwierig.

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-
Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 44 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Absatz 7 wird aufgehoben.
4. Absatz 8 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

22. 09. 2020

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Die vorgelegten Regelungen zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen und in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sind verfassungswidrig. Es bedarf einer Änderung von Artikel 13 Grundgesetz.

Nr. 7

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-
Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 52 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Entscheidungsgrundlagen für das Auskunftsverlangen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.“

23. 09. 2020

Schwarz, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Blenke
und Fraktion

Begründung

§ 52 des Gesetzentwurfs entspricht § 23 a Absatz 9 Sätze 1 bis 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 5 Sätze 1, 3 und 4 des bisherigen Polizeigesetzes (PolG) und regelt die Befugnis zur Erhebung von Bestandsdaten. Bestandsdaten sind Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (§ 3 Nummer 3 Telekommunikationsgesetz).

Mit Beschluss vom 27. Mai 2020, veröffentlicht am 17. Juli 2020, hat das Bundesverfassungsgericht mehrere bundesrechtliche Regelungen zur Bestandsdatenauskunft für verfassungswidrig erklärt, da sie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Telekommunikationsgeheimnis verletzen (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). Hieraus ergibt sich ein geringfügiger Ergänzungsbedarf für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich zulässig ist.

Sowohl die Regelungen zur Übermittlung als auch die Regelungen zum Abruf von Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern müssen aber die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, folglich die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden. Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts

bedürfen die Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten zur Gefahrenabwehr dabei grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird die Abrufnorm des § 52 Absatz 1 PolG-E gerecht. Insbesondere entsprechen die normierten Eingriffsschwellen sowie die begrenzten Verwendungszwecke den genannten Vorgaben.

Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen, die Rückschlüsse auf die Internetnutzung zulassen, genießt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch einen besonderen Schutz. Im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht muss diese Maßnahme dem Schutz von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen und bedarf es darüber hinaus einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG-E darf die Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten nur zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit eines Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr verlangt werden. Die geschützten Rechtsgüter sind folglich verfassungsgemäß auf solche von hervorgehobenem Gewicht beschränkt.

Allerdings ist die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen in dieser Form derzeit nicht im Gesetzentwurf enthalten. Zwar bestehen durch die Protokollierungspflicht gemäß § 74 PolG-E und die Benachrichtigungspflicht gemäß § 86 PolG-E gewisse Dokumentationspflichten, etwa hinsichtlich der Zielperson, der verantwortlichen Dienststelle, der Rechtsgrundlage und des Zeitpunktes der Maßnahme. Anders als bei den weiteren verdeckten oder eingriffintensiven Maßnahmen, die künftig einem Richtervorbehalt unterliegen, sodass die Entscheidungsgründe ohnehin im dafür erforderlichen Antrag dokumentiert werden, ist für die Bestandsdatenauskunft bislang aber keine Dokumentation der Entscheidungsgründe vorgesehen.

Hinsichtlich des Abrufs von dynamischen IP-Adressen soll die Dokumentationspflicht daher anhand der oben aufgeführten Formulierung in § 52 Absatz 1 PolG-E ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müssen das Telekommunikationsgesetz und entsprechende Vorschriften in anderen Gesetzen bis spätestens 31. Dezember 2021 überarbeitet werden. Solange bleiben die beanstandeten Regelungen nach Maßgabe der Entscheidungsgründe weiter anwendbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus festgestellt, dass die Befugnis zum Datenabruf aus Gründen der Normenklarheit an die in der Übermittlungsbefugnis begrenzten Verwendungszwecke gebunden ist. Ob sich nach Anpassung der bundesrechtlichen Regelungen ein weiterer Änderungsbedarf in der Abrufnorm des PolG ergibt, ist daher mit Bekanntwerden der künftigen Ausgestaltung der bundesrechtlichen Übermittlungsnormen zu überprüfen.